

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss

Drucksache VL-76/2019 2. Ergänzung	- öffentlich -	23.08.2019
Aktenzeichen	020-00/Zo	
Sachbearbeiter/in	Andre Zorn	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	14.08.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	22.08.2019	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.08.2019	vorberatend

Erneuerung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Aarbergen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beiliegende neue Stellplatzsatzung mit Anlage zu beschließen. Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>		
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>		
Produkt/Sachkonto:			
Haushaltsansatz €:			
Bereits ausgegeben €:			
Noch vorhanden €:			
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>		
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl:	<input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:			
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>			
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 15.08.2019	

Begründung:

Die Verwaltung hat die aktuelle Stellplatzsatzung unter Zugrundelegung der neuen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes überarbeitet und einen Satzungsentwurf vorgelegt.

Wesentliche Änderungen bestehen in Folgendem:

Anstelle von Stellplätzen und Garagen werden nur noch Stellplätze genannt, da Garagen zu Stellplätzen zählen.

Paragraph 2 Absatz 3 wurde hinzugefügt um der bisherigen Handhabung in einigen Fällen, Herstellung von notwendigen Stellplätzen auf öffentlichem Grund, gerecht zu werden.

Paragraph 4 Absatz 5 aus der aktuellen Satzung ist in der Mustersatzung weggefallen. Dieser hieß: „In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.“

Paragraph 5 ist neu und ermöglicht, bei Nutzung, die Ablösung von anteiligen Stellplätzen für PKW durch Fahrradabstellplätze. Auf diese Möglichkeit wurde verzichtet. Eine separate Landesverordnung, zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen, wurde angekündigt.

Die nachfolgenden Paragraphen wurden durch das Einfügen eines weiteren Paragraphen neu nummeriert.

Paragraph 6 (ehemals 5) Absatz 3 wurde in Hinblick auf die Herstellung von gefangenen Stellplätzen konkretisiert. Gefangene Stellplätze und zu überquerende Stellplätze sind nun öffentlich-rechtlich einer Wohneinheit zuzuordnen.

Paragraph 6 (ehemals 5) Absatz 4 Die Anordnung von Stellplätzen entlang einer Straße wurde auf drei limitiert. Dadurch soll verhindert werden, dass entlang einer Grundstücksgrenze mehr als drei Stellplatzzufahrten errichtet werden. Auch die Längsausrichtung wurde limitiert.

Paragraph 7 (ehemals 6) wurde dahingehend konkretisiert, dass Stellplätze auf einem fremden Grundstück jetzt, sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich, über eine Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) abzusichern sind.

Paragraph 8 (ehemals 7) Absatz 4 wurde ergänzt um die Ablösung bei Bauvorhaben mit erheblicher Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit zu erleichtern.

In der Anlage zur Stellplatzsatzung wurden die notwendigen Stellplätze dem allgemeinen heutigen Bedarf angepasst. Zum Teil wurden neue Arten von Verkehrsquellen aufgenommen. Darüber hinaus wurden zum Teil Flächen als Maßstab für Berechnungen herabgesetzt, um einen höheren Bedarf an notwendigen Stellplätzen abbilden zu können.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.08.2019 den vorliegenden Entwurf nochmals um folgende Punkte erweitert:

§ 4 Zahl - Absatz 6 wurde neu hinzugefügt

„Für die in der Anlage aufgeführten Verkehrsquellen 2, 4 und 8 sind jeweils zwei Fahrradstellplätze nachzuweisen.“

§ 9 Ordnungswidrigkeiten (vorher § 8) Absatz 3 wurde neu hinzugefügt

„Sowie wer Garagen oder Stellplätze auf seinem Grundstück verringert und oder zweckentfremdet, so dass sie als Garage oder Stellplatz für einen PKW nicht mehr geeignet sind und damit die Vorgaben der Stellplatzsatzung unterschreitet.“

(siehe hierzu auch vorliegender Antrag CDU/SPD Fraktion)

Um Beschluss gemäß Vorschlag wird gebeten.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. André Zorn Datum: 15.08.2019
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. André Zorn Datum: 15.08.2019
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Rudolf Bürgermeister
		15.08.2019

Anlage(n):

- (1) Entwurf_Stellplatzsatzung-Aug-2019
- (2) Stellplatzsatzung_Anlage-Aug-2019
- (3) Aktuelle Stellplatzsatzung+Anlage
- (4) stellplatzsatzung-erlaueterungen (1)